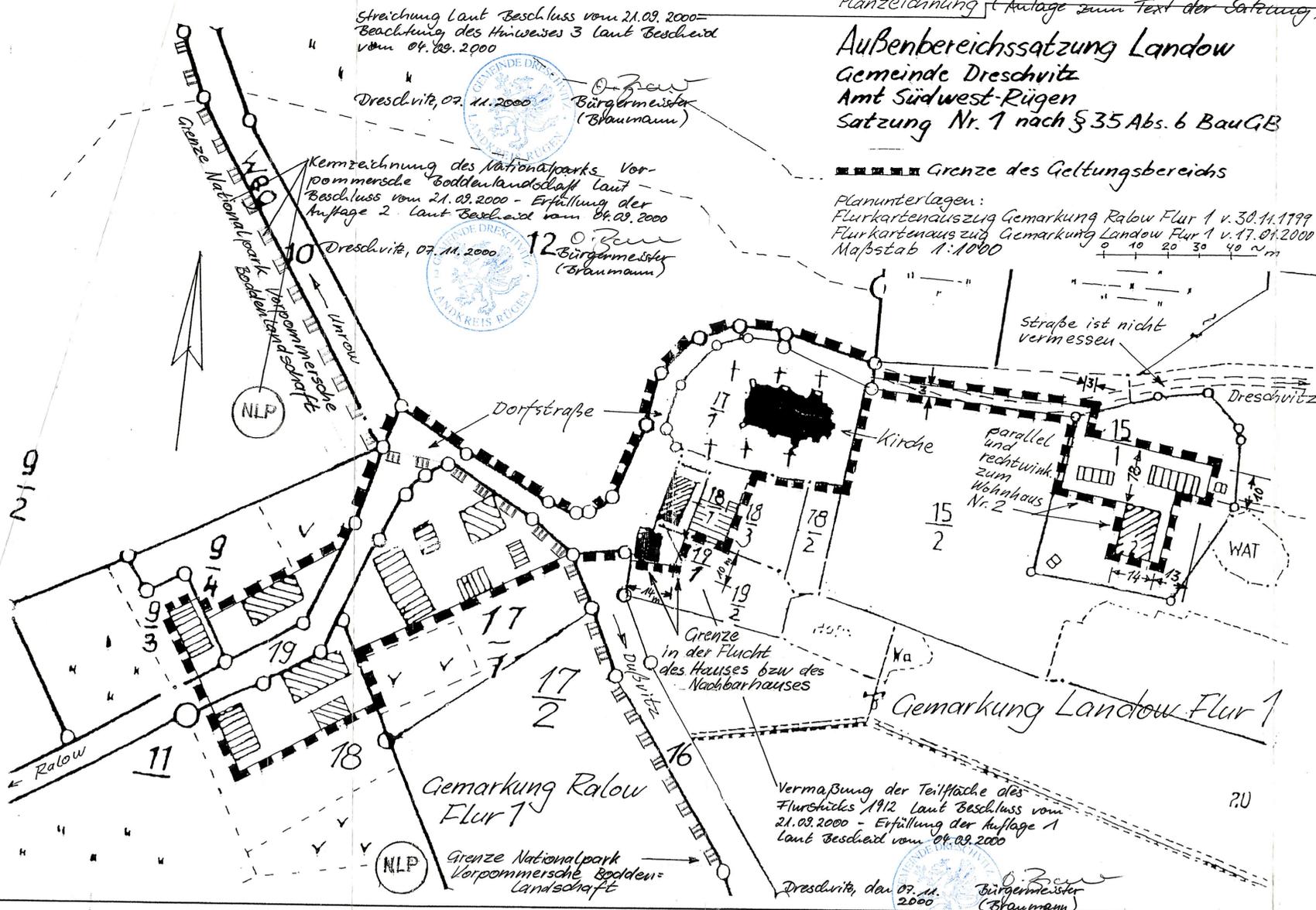


Planzeichnung (Anlage zum Text der Satzung)

Außenbereichssatzung Landow Gemeinde Dreschwitz Amt Südwest-Rügen Satzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB

----- Grenze des Geltungsbereichs

Planunterlagen:
Flurkartenauszug Gemarkung Ralow Flur 1 v. 30.11.1999
Flurkartenauszug Gemarkung Landow Flur 1 v. 17.01.2000
Maßstab 1:1000



Streichung laut Beschluss vom 21.09.2000 - Beachtung des Hinweises 3 laut Bescheid vom 04.09.2000

Dreschwitz, 07.11.2000

O. Zorn
Bürgermeister
(Braumann)

Kernzeichnung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft laut Beschluss vom 21.09.2000 - Erfüllung der Auflage 2 laut Bescheid vom 04.09.2000

Dreschwitz, 07.11.2000

O. Zorn
Bürgermeister
(Braumann)

Straße ist nicht vermessen

Grenze in der Flucht des Hauses bzw. des Nachbarhauses

Vermaßung der Teilfläche des Flurstücks 19/2 laut Beschluss vom 21.09.2000 - Erfüllung der Auflage 1 laut Bescheid vom 04.09.2000

Dreschwitz, den 07.11.2000

O. Zorn
Bürgermeister
(Braumann)

AUSSENBEREICHSSATZUNG LANDOW Gemeinde Dreschwitz, Landkreis Rügen Satzung Nr. 1 nach § 35 Abs. 6 BauGB

Satzung der Gemeinde Dreschwitz über die Bestimmung von Vorhaben in dem bebauten Bereich Landow im Außenbereich.

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB (Fassung vom 27. August 1997) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2000 und mit Genehmigung des Landkreises Rügen folgende Satzung erlassen: 21.09.2000

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den bebauten Bereich Landow. Das Satzungsgebiet ist mit den Grenzen des Geltungsbereiches in der anliegenden Planzeichnung dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich folgende Flurstücke bzw. Teil von Flurstücken:

- Gemarkung Ralow Flur 1
- teilweise Flurstücke 9/3, 9/4, 17/7, 18, 19 (Straße)
- Gemarkung Landow Flur 1
- teilweise Flurstücke 15/1, 15/2, 19/2
- insgesamt Flurstücke 17/1, 18/1, 19/1

§ 2 Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten - im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs sonstigen - Vorhaben nicht entgegengehalten werden, daß

1. sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
2. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des Baugesetzbuchs unberührt.

§ 3 Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2 Satz 1 sind:

1. Folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben:
 - a) Errichtung von Wohngebäuden;

- b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuchs nicht erfaßt werden, bis zu einer Größe von 20 von Hundert des vorhandenen Gebäudes;
- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.

Dabei dürfen insgesamt nicht mehr als 1 Wohnung und 1 Einliegerwohnung je Gebäude eingerichtet werden.

2. Die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nennung der Fassung des BauGB laut Beschluss vom 21.09.2000 - Beachtung des Hinweises 2 laut Bescheid vom 04.09.2000

Dreschwitz, 07.11.2000

O. Zorn
Bürgermeister
(Braumann)

Verfahren zur
Satzung
der Gemeinde Dreschwitz, Landkreis Rügen
für die Außenbereichssatzung Nr. 1 „Landow“
nach § 35 Abs. 6 BauGB

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Dreschwitz vom 08.12.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 14.12.1999 erfolgt. Gleichzeitig erfolgte mit Datum vom 11.12.1999 eine gleichlautende Anzeige in der „Ostseezeitung“.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreschwitz hat am 09.09.2000 der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Landow“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie Begründung dazu beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Landow“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung), Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) sowie der Begründung dazu haben in der Zeit vom 02.09.2000 bis 03.09.2000 während folgender Zeiten: montags und mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr - § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Ausstellungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.09.2000 in der „Ostseezeitung“ und durch Aushang in der Zeit vom 15.09.2000 bis 16.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.09.2000 bis - über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dreschwitz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2000 geprüft.
Das Ergebnis ist am 06.10.00 mitgeteilt worden.
6. Die Außenbereichssatzung Nr. 1 „Landow“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A der Satzung) und Textlichen Festsetzungen (Teil B der Satzung) wurde am 25.09.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Die Begründung dazu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 25.09.2000 gebilligt.
7. Die Genehmigung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Landow“ wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 04.09.2000 bis Az. 02998 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
8. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.09.2000 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom - bis - bestätigt.
Eine Bestätigung war laut Bescheid vom 04.09.2000 nicht gefordert.
9. Die Außenbereichssatzung Nr. 1 „Landow“, Gemeinde Dreschwitz wird hiermit ausgefertigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Landow“ sowie der Stelle, bei der die Satzung (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung) auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der „Ostseezeitung“ am 18.10.00 und durch Aushang in der Zeit vom 16.10.00 bis zum 02.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 und 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Außenbereichssatzung Nr. 1 „Landow“, Gemeinde Dreschwitz ist am 03.11.2000 in Kraft getreten.
11. Der katastermäßige Bestand am 28.09.2000 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.